

III. Mitteilungen

1. Ressort Wirtschaft & Ressourcen

Richtlinie zur Entlohnung von nebenberuflich tätigen KirchenmusikerInnen – Empfehlung

Wie auch im Zukunftsbild festgehalten, ist Kirchenmusik ein wichtiges Element von Gottesdiensten und anderen religiösen Festen. Sie stellt „einen notwendigen und integrierenden Bestandteil“ (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 112) der liturgischen Feiern dar. Gesang und Musik im Gottesdienst sind als Zeugnis des Glaubens und als Stärkung der christlichen Gemeinschaft erwünscht, wobei eine möglichst hohe und dem jeweiligen Anlass entsprechende Qualität geboten werden soll.

Diese Richtlinie stellt in diesem Sinne eine Empfehlung für die Aufwandsentschädigung von nebenberuflich tätigen KirchenmusikerInnen dar und berücksichtigt sowohl die Art der Tätigkeit und des Anlasses als auch die kirchenmusikalische Ausbildung. Eine Vergütung der Fahrtkosten ist vorzusehen.

In Anlehnung an die Verwendungsgruppen für KirchenmusikerInnen im geltenden Kollektivvertrag werden folgende vier Ausbildungskategorien unterstellt:

D kein Abschluss einer kirchenmusikalischen Ausbildung
C Abschluss C-Kurs an einem Diözesankonservatorium
B Abschluss B-Kurs an einem Diözesankonservatorium
A Abschluss eines akademischen Kirchenmusikstudiums an einer Musikuniversität oder –hochschule

Nach Art der Anlässe gibt es folgende vier Kategorien:

1. Orgelspiel bei Gottesdiensten an Werktagen, Chorproben und Betreuung von Kantoren und musikalisch-liturgische Beratung
2. Orgelspiel, Chorleitung und andere musikalische Dienste, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen
3. Orgelspiel, Chorleitung und andere musikalische Dienste bei sakramentalen und sakramentlichen Feiern wie Taufen, Trauungen, Begräbnissen u.a.
4. Orgelspiel, Chorleitung und andere musikalische Dienste bei Hochfesten und spezielle Anlässen mit besonders festlicher Gestaltung wie Kirchweihfeste, Pfarrjubiläen u. a.

In Einzelfällen kann für Gottesdienste, die einen beson-

deren Aufwand erfordern (z.B. intensivere Vorbereitung, Besorgen zusätzlicher Materialien, vermehrter Probenaufwand ...) die pauschale Aufwandsentschädigung frei vereinbart werden. Die monatlichen Rahmenbedingungen für die pauschale Aufwandsentschädigung sind auch in diesen Fällen zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen und Zuverdienstgrenzen hingewiesen, welche jedenfalls einzuhalten sind. Diesbezügliche Informationen und Unterlagen finden Sie im Intranet unter Personalabteilung Kirchenmusiker oder in der Personalabteilung.

Die jeweiligen Mindesthonorare D gelten als Untergrenze, wobei die angeführten Honorare für die verschiedenen Ausbildungsstufen empfohlen werden, aber frei zu vereinbaren sind.

Honorarschema:

Euro	Mindesthonorar	Empfehlung		
	D	C	B	A
Kategorie 1	14,00	17,50	21,00	24,50
Kategorie 2	18,00	22,50	27,00	31,50
Kategorie 3	22,00	27,50	33,00	38,50
Kategorie 4	28,00	35,00	42,00	49,00

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils im Monat Juli an den österreichischen Tariflohnindex, veröffentlicht von der Österreichischen Nationalbank unter <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Preiswettbewerbsfaehigkeit/Sektorale-Preisentwicklung/Tariflohnindex.html> angepasst, Basis ist Juni 2019, wobei eine Änderung erst nach Steigen oder Fallen des Index um 5 Prozent(punkte) erfolgt.

Mag. Andreas Ehart
Ökonom, am 1. November.2019

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.